

Beschlußantrag

der Abgeordneten Franz-Karl Effenberg (SPÖ), Ing. Karl Svoboda (SPÖ),
Mag. Ruth Becher (SPÖ) und GenossInnen betreffend Änderung der
Novellierung des EStG 1988, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages
am 29. März 1996.

Investitionen in die Stadterneuerung verbinden den günstigen
volkswirtschaftlichen Effekt hoher Arbeitsintensität und damit auch hoher
Wertschöpfung mit dem Aspekt, daß sie eine wesentliche Verbesserung der
innerstädtischen Strukturen und der Lebensverhältnisse der Bewohner
bewirken. Es erscheint daher gerechtfertigt, wie auch in anderen
volkswirtschaftlich bedeutsamen Sektoren durch steuerliche Begünstigungen
eine Impulsgebung zur Intensivierung der Tätigkeit in diesem Bereich zu
bewirken. Dabei sollte es sich um langfristige Regelungen handeln, die für die
Investoren eine vorausschauende Planung ermöglichen.

Um den negativen Auswirkungen des Wegfalls der begünstigten
Abschreibungsmöglichkeit bei Anschaffungen und Herstellungen aufgrund des
Stadterneuerungsgesetzes entgegenzuwirken, sollte daher zumindest in diesem
Bereich die zeitliche Befristung der Erhöhung des Investitionsfreibetrages gem.
§ 10a EStG 1988 keine Geltung haben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 4 der
Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Beschlußantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Nationalrat möge bei der Novellierung des EStG 1988 folgende Änderung
vorzusehen:

§ 10a lautet einschließlich der Überschrift:

“Sonderregelung für den Investitionsfreibetrag § 10a. Für ungebrauchte
Wirtschaftsgüter, die eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens
acht Jahren haben, erhöht sich der Investitionsfreibetrag von den nach dem 31.
Mai 1996 und vor dem 1. Jänner 1998 anfallenden Anschaffungs- oder
Herstellungskosten von 9 % auf 12 %. Bei Gebäuden erhöht sich der
Investitionsfreibetrag nur von den Herstellungskosten; bei Herstellungskosten,
die zur Assanierung aufgrund des Stadterneuerungsgesetzes aufgewendet
werden, gilt der erhöhte Investitionsfreibetrag auch für Herstellungen nach dem
31. Dezember 1997. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung
nach dem 31. Mai 1996 begonnen wurde.”

Wien, 29. März 1996

[Handwritten signatures: Franz-Karl Effenberg, Ing. Karl Svoboda, Mag. Ruth Becher, and others]

3432/LAT/96